

Handhabung Foto-, Video- und Tonaufnahmen für den internen Gebrauch

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Wir informieren Sie mit diesem Merkblatt über die Handhabung von Foto-, Video- und Tonaufnahmen an der Schule Hunzenschwil.

Verwendungszweck von Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern

Der Lehrplan 21 brachte einige Änderungen, insbesondere wurde das Fach «Medien und Informatik» eingeführt und die Beurteilungspraxis wurde angepasst. Der Umgang mit Medien muss auch von den Kindern geübt werden, die neue Beurteilungspraxis verlangt nach unterschiedlichsten Beurteilungsanlässen.

Gelegentlich werden darum an unserer Schule Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern gemacht. Dies geschieht immer im Rahmen eines Projekts, einer Reise oder eines Anlasses.

Folgende Beispiele (nicht abschliessend) dienen ausschliesslich schulischen Zwecken, sind also kontextgebunden, und werden nach Ablauf des Gebrauchs wieder gelöscht:

- Beurteilungsdokumente (z. Bsp. in Deutsch, Französisch, Englisch, Musik) können erstellt werden → lesen, sprechen, frei reden, Interviews führen, singen
- Aufnahmen im Sport- oder Musikunterricht (Gymnastik, Bewegungsabläufe, rhythmische Elemente) → diese Aufnahmen dienen der Förderung der Kinder, indem diese selbst sehen können, wo sie Verbesserungspotenzial haben
- Foto-, Video- oder Tonaufnahmen können an Elternabenden oder weiteren Elternanlässen gezeigt werden
- Ein Foto eines ausgewählten Momentes im Kindergarten bzw. in der Schule wird Ihnen per Klapp zugestellt
- Vorträge können geübt werden, indem ein Kind ein anderes filmt und sie nachher gemeinsam analysieren, was noch besser gemacht werden könnte und was gelungen ist

Dabei gelten folgende Regelungen:

- Foto-, Video- und Tonaufnahmen aus dem Unterricht werden auf Schulgeräten erstellt und am Ende des Schuljahres nach Ablauf der Rekursfrist für das Jahreszeugnis gelöscht.
- Die Schülerinnen und Schüler werden informiert, wenn sie für Unterrichtszwecke (Förderung, Beurteilung, Benotung) gefilmt werden.
- Wenn die Lehrperson anderen Schülerinnen und Schülern eine Filmaufnahme zeigt, muss sie das Einverständnis der gefilmten Person einholen (zum Beispiel, wenn ein Bewegungsablauf perfekt gelungen ist). Es genügt, wenn das Einverständnis beim Schüler bzw. bei der Schülerin mündlich eingeholt wird.
- Schulische Anlässe werden dokumentiert, Beispiele: Theateraufführungen, Konzerte, Klassenanlässe. Diese Aufnahmen werden von der Lehrperson aufbewahrt. Sie werden nicht veröffentlicht, ausser es wird das schriftliche Einverständnis der Eltern/Kinder eingeholt.

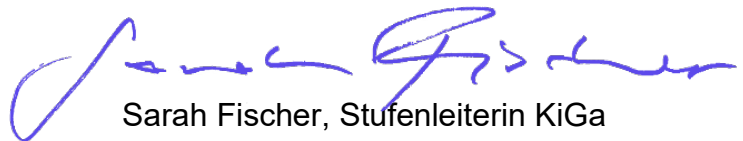
Foto- und Videoaufnahmen durch Eltern im Unterricht

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern während der Besuchstage im Unterricht Fotos oder Videos machen wollen. Wir weisen darauf hin, dass dies nicht zulässig ist und bitten die Besuchenden, solche Aufnahmen zu unterlassen.

Hunzenschwil, August 2022



Daniel Meier, Schulleiter



Sarah Fischer, Stufenleiterin KiGa